



Kriegswaffenkontrollrechtliche Aspekte der „Grundsätze der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern“

Bitte beachten Sie:

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen schnellen Überblick über die kriegswaffenkontrollrechtlichen Aspekte der Zuverlässigkeitsprüfung verschaffen, es erhebt also keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Anwendung und Auslegung der zugrundeliegenden Vorschriften stehen unter dem Vorbehalt einer abweichenden Auslegung durch die Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften. Sein Inhalt ist daher nicht rechtsverbindlich. Zudem stehen sowohl die hier beschriebene Praxis wie auch das Merkblatt selber unter Aktualisierungsvorbehalt. Das Merkblatt ersetzt sämtliche Vorgängerversionen.

Stand dieses Merkblatts ist der 1. Januar 2024.

Am 10. August 2001 veröffentlichte die Bundesregierung die „Grundsätze der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern“¹ (nachfolgend „Grundsätze“). Für den Bereich des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KrWaffKontrG) ist dazu Folgendes zu beachten:

1. Die Grundsätze beziehen sich auf die Zuverlässigkeitsprüfung bei Exportvorhaben. Da gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 KrWaffKontrG die Zuverlässigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers jedoch zwingende Voraussetzung für alle genehmigungsbedürftigen Vorhaben ist, gelten die Kriterien der Nummern 3 bis 6 der Grundsätze sinngemäß auch für alle übrigen Genehmigungsverfahren.
2. Die mit Kriegswaffenexporten befassten Unternehmen haben dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), Referat EC6, eine/n Ausfuhrverantwortliche/n zu benennen oder alternativ auf die gültige Benennung der/des Ausfuhrverantwortlichen gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hinzuweisen und damit auch im Bereich des KrWaffKontrG gegen sich gelten zu lassen. Das BMWK behält sich das Recht vor, die Angaben durch Abfrage beim BAFA zu überprüfen. Die

¹ Bekanntmachung vom 25. Juli 2001, BAnz. S. 17 177; siehe auch Bekanntmachung vom 1. August 2001, BAnz. S. 17 281.

Benennung gilt bis zum Widerruf. Die/ der Ausführverantwortliche muss Mitglied des Vorstandes, der Geschäftsführung oder vertretungsberechtigte/r Gesellschafter/in sein. Zusammen mit der Benennung ist ein aktueller Handelsregisterauszug einzureichen.

3. In Ausnahmefällen (z.B. längere Abwesenheiten, Krankheit) kann ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem KrWaffKontrG von einer oder einem Vertreter/in des/der Ausführverantwortlichen unterzeichnet werden. Die Berechtigung zur Vertretung ist dem BMWK, Referat EC6, gegenüber zu benennen. Das BMWK behält sich vor, die nachträgliche Zeichnung der oder des Ausführverantwortlichen mittels Auflage anzufordern, wodurch diese/r die Verantwortung für den Antrag übernimmt. Sollte durch ein plötzlich eintretendes Ereignis die oder der Ausführverantwortliche an der Abgabe dieser Bestätigung gehindert sein, so kann ein sonstiges Mitglied des Vorstandes, der Geschäftsführung oder ein/e weitere/r vertretungsberechtigte/r Gesellschafter/in die Bestätigung, mit der er/sie dann selbst die Verantwortung übernimmt, abgeben, sofern nicht die Vertretung selbst Mitglied des vorbezeichneten Personenkreises ist.
4. Für den Fall der Antragstellung in Vollmacht eines Dritten muss die Vollmacht von der oder dem Ausführverantwortlichen des Vollmachtgebers/der Vollmachtgeberin bzw. seiner/ihrer Vertretung unterzeichnet sein. Die Nummern 1 bis 3 dieses Merkblatts gelten entsprechend.
5. Die oder der Ausführverantwortliche oder seine/ihre Vertretung müssen bei erstmaliger Antragstellung und danach mindestens alle zwei Jahre die in Anlage 2 aufgeführte Erklärung zu Korruptionsdelikten unterzeichnen und dem BMWK, Referat EC6, zukommen lassen.
6. Die in den Grundsätzen oder diesem Merkblatt benannten Unterzeichnungen können entweder durch eigenhändige Unterschrift oder durch Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur erfolgen.
Bei der Nutzung eines elektronischen Antragsportals kann die eigenhändige Unterschrift der oder des Ausführverantwortlichen durch die Beifügung einer Erklärung zur Verantwortungsübernahme nach dem Muster in Anlage 1 ersetzt werden. Wird die Erklärung zur Verantwortungsübernahme eigenhändig unterschrieben, muss das Original nicht eingereicht werden – es genügt das Hochladen einer eingescannten Kopie. Allerdings muss das Original für die Dauer von fünf Jahren aufbewahrt und auf Verlangen des BMWK oder der Überwachungsbehörde vorgelegt werden.
7. Solange:
 - ein antragstellendes Unternehmen keine/n Ausführverantwortliche/n benannt hat,
 - für einen Antrag keine den in den vorstehenden Ziffern festgelegten Vorgaben entsprechende Erklärung über die Verantwortungsübernahme vorliegt und
 - für einen Antrag keine den in Ziffer 5 festgelegten Vorgaben entsprechende Erklärung zu Korruptionsdelikten vorliegt und hierfür kein besonderer, wichtiger Grund glaubhaft gemacht wird,werden davon betroffene Anträge grundsätzlich nicht beschieden.
8. Benennt ein Unternehmen oder eine andere mit Kriegswaffen befasste Entität neben der oder dem Ausführverantwortlichen eine oder einen Kriegswaffenbeauftragte/n, so ist sicherzustellen, dass diese/r unmittelbaren Zugang zum vertretungsberechtigten Organ (Geschäftsführer, Vorstand usw.) hat und kriegswaffenrelevante Themen, Vorkommnisse oder Probleme dort direkt vortragen kann.

**Anlage 1 (Nur bei Ausfuhranträgen über das elektronische Antragsportal beizufügen: **Muster
Verantwortungsübernahme im Einzelfall**):**

An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Referat EC6

Erklärung der/des Ausführverantwortlichen zur Verantwortungsübernahme

Gemäß den Vorgaben der Grundsätze der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern erklärt hiermit die/der Ausführverantwortliche

NAME:

UNTERNEHMEN:

die Verantwortungsübernahme und die Verantwortung für die Richtigkeit aller in ihrem/seinen Namen abgegebenen Informationen und Erläuterungen für den beigefügten Antrag auf Genehmigung nach dem KrWaffKontrG betreffend die Lieferung von:

[ANGABE DER KRIEGSWAFFEN]

nach

[ENDBESTIMMUNGSLAND]

Ort, Datum

Unterschrift des/der Ausführverantwortlichen

Anlage 2 (Erklärung zu Korruptionsdelikten)

An das

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Referat EC6

[bei Ausfuhranträgen über das elektronische Antragsportal beizufügen]

Erklärung zu Korruptionsdelikten

Ich erkläre mit meiner Unterschrift, dass gegen

- den Antragsteller,
- seine(n) gesetzlichen Vertreter,
- falls der Antragsteller eine juristische Person ist, gegen das vertretungsberechtigte Organ oder ein Mitglied eines solchen Organs,
- falls der Antragsteller eine Personenhandelsgesellschaft ist, gegen einen oder mehrere vertretungsberechtigte(n) Gesellschafter,
- oder den Leiter eines Betriebes oder eines Betriebsteiles des Antragstellers

wegen des Verdachts auf eines oder mehrere Korruptionsdelikte² weder im Inland noch im Ausland ein Strafverfahren (behördliches / staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren) oder ein sonstiges Sanktionsverfahren (z.B. ein Ordnungswidrigkeitenverfahren) anhängig ist oder ganz / teilweise zulasten einer der vorgenannten Personen abgeschlossen worden ist.

NAME:

Ort, Datum, Unterschrift

Falls Sie die Erklärung nicht oder nur eingeschränkt abgeben können, bitte nachfolgend erläutern:

² §§ 108e, 299, 300 und 331-338 des Strafgesetzbuches (StGB), Art. 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung sowie Tatbestände nach ausländischem Recht, die die in den vorgenannten Straftatbeständen bezeichneten Handlungen mit Strafe oder einer sonstigen Sanktion belegen. Erfasst sind, soweit diese strafbar/sanktionsbewehrt sind, auch Teilnahmehandlungen (z.B. Anstiftung oder Beihilfe zu einem der vorgenannten Delikte) und versuchte Tathandlungen.

Herausgeber:

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Referat EC6 - Kriegswaffenkontrolle, besondere Verfahren der Ausfuhrkontrolle
Scharnhorststraße 34-37
11019 Berlin
Tel.: 030-18 615-0
Email: buero-ec6@bmwk.bund.de